

Agrarische De-minimis-Erklärung an den Tiergesundheitsdienst für landwirtschaftliche Nutztiere für das Burgenland

Landwirt/in, Zuname, Vorname

Adresse

Betriebsnummer (LFBIS-Nummer)

Erläuterungen:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor wird die Beihilfengewährung zugunsten einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von € 15.000,- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß EG-Vertrag unterliegt. Der Dreijahreszeitraum, der zur Beurteilung herangezogen wird, betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre.

Hinweis:

In der nachstehenden Tabelle sind alle vom landwirtschaftlichen Betrieb (Unternehmen) im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen gemäß oben angeführter EG-Verordnung anzugeben.

Gegenstand der Beihilfe	Beihilfe abwickelnde Stelle	Beihilfenbetrag (€) im aktuellen Beihilfenstatus angeben*			Datum
		beantragt	bewilligt	ausbezahlt	
	SUMME				

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten. Der Beihilfenempfänger ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 15.000,- durch zwischenzeitig beantragte und ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen verpflichtet.

Der Beihilfenempfänger verpflichtet sich zur Rückerstattung von agrarischen De-minimis-Beihilfen, die unrechtmäßig bezogen wurden.

Der Beihilfenempfänger stimmt einer allfälligen Veröffentlichung und Weitergabe der Daten für Zwecke der Überprüfung der Beihilfe ausdrücklich zu.

* Beihilfebeträge nur in der Spalte eintragen, in der sich die Beihilfenabwicklung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung befindet.

Ort, Datum

Unterschrift